



Die amtlichen Seiten

Amtsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 2 | 78. Jahrgang

www.erlangen.de/das

28. Januar 2021

Inhalt

| | |
|--|---|
| Öffentliche Ausschreibung nach UVgO; Entsorgung von Rechen- und Sandfanggut..... | 1 |
| Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung für den Neubau des Forschungsgebäudes Translational Research Center IV, Bekanntgabe des Ergebnisses..... | 1 |
| Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung für den Neubau des Familienzentrums, Bekanntgabe des Ergebnisses..... | 2 |
| Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe nach § 200(3) BauBG..... | 2 |
| Bekanntgabe der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen nach § 200(3) BauBG..... | 2 |
| Bekanntmachung Jahresabschluss und Lagebericht 2019 des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT)..... | 2 |
| Zahlungstermine für Gemeindesteuern und Hausabgaben..... | 4 |
| Information zum Übertritt 2021 ans Albert-Schweitzer-Gymnasium..... | 4 |
| Sitzungskalender..... | 4 |

Öffentliche Ausschreibung

nach UVgO; Entsorgung von Rechen- und Sandfanggut

1. Stelle, die zur Angebotsabgabe auffordert, den Zuschlag erteilt und bei der die Angebote einzureichen sind: Stadt Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, Telefon 09131/86-3131, Fax 09131/86-773131, E-Mail submissionsstelle@stadt.erlangen.de

2. Verfahrensart:
Öffentliche Ausschreibung, UVgO, Vergabenummer: 20_UVgO_020

3. Form, in der Angebote einzureichen sind: elektronisch in Textform

4. Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI.

Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabepattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt.

5. Art der Leistung:
Ausführung von Dienstleistungen
Ort der Leistung: 91052 Erlangen
Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose: Entsorgung von Rechengut- und Sandfanggut

6. Aufteilung in Lose: nein

7. Nebenangebote: nicht zugelassen

8. Ausführungsfrist: 1.7.2021 - 30.6.2023

9. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabepattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt.

10. Ablauf der Angebotsfrist: am 2.3.2021 um 10:15 Uhr
Ablauf der Bindefrist am 1.4.2021

11. Sicherheiten: keine

12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B

13. Beurteilung der Eignung
Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtliches Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen.

Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich unter <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsBy-PlattformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/204067> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Eignung folgende weitere Unterlagen mit dem Angebot bot vorzulegen

14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Vollzug

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau des Forschungsgebäudes Translational Research Center IV auf dem Grundstück Flurnummer 590 der Gemarkung Erlangen der Stadt Erlangen

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Universitätsklinikum Erlangen AöR hat bei der Stadt Erlangen die Erhöhung der wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) vom 05.02.2020 und 14.09.2020 für das Zutagefördern von derzeit maximal 88.724 m³ Grundwasser und 10,8 l/s für die Zeit vom 21.09.2020 bis 03.03.2021 auf 340.000 m³ Grundwasser und 15 l/s für die Zeit bis 09.07.2021 im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme für den Neubau des Forschungsgebäudes Translational Research Center IV auf dem Gelände der Universitätskliniken Erlangen, FlurNr. 590 der Gemarkung Erlangen beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben, wenn es gemäß

den Antragsunterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der festzusetzenden Nebenbestimmungen ausgeführt wird, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere handelt es sich um eine temporäre Nutzung, bei der nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei der Direkteinleitung in das Gewässer sind Auswirkungen wegen der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Für den Boden ist der Eingriff nur marginal und außerdem befindet sich dieser in keinem sensiblen Gebiet. Die Bauwasserhaltung findet zwar im Landschaftsschutzgebiet statt, jedoch kommt es auch hier nur zu geringfügigen Auswirkungen.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 13.01.2021

Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vollzug

des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) für den Neubau des Familienzentrums Grundstück Flurnummer 1945/445 der Gemarkung Erlangen

Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemangement hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal 21.000 m³ Grundwasser für die Zeit von Januar 2021 bis November 2021 im Zuge der vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen der Baumaßnahme für den Neubau eines Familienzentrums auf dem Grundstück FlurNr. 1945/445 der Gemarkung Erlangen beantragt.

Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt einer standortbezogenen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt nach Prüfung der Gegebenheiten zu Auswirkungen auf Wasser, Natur, Boden zum Ergebnis, dass durch die beantragte Bauwasserhaltung für keines der einschlägigen Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ergebnis:

Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter <http://www.erlangen.de>, eingestellt.

Erlangen, den 18.01.2021

Stadt Erlangen - Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Bekanntgabe

der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe nach § 200 (3) BauGB

Die Stadt Erlangen beabsichtigt die Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe nach § 200 (3) BauGB mit dem Stand 31.12.2020. Das Baulandkataster Gewerbe führt sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen für gewerbliche Bauvorhaben mit Flur- und Flurstücksnummern sowie Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße in Karten oder Listen auf und enthält ggf. Angaben zur planungsrechtlichen Bebaubarkeit der Flächen.

Sofern Sie Eigentümer eines betroffenen Grundstücks sind, haben Sie die Möglichkeit, der Aufnahme Ihres Grundstücks in die Karten oder Listen der Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe bis einschließlich 01.03.2021 schriftlich zu widersprechen.

Später eingehende Widersprüche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Streichung der Angaben ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Die Grundstücke werden dann spätestens bei der nächsten Neuauflage des Baulandkatasters Gewerbe herausgenommen.

Ihren Widerspruch können Sie richten an: Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Wolf im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Tel. 09131/86-1331) zur Verfügung.

Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Bekanntgabe

der Absicht zur Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen nach § 200 (3) BauGB

Die Stadt Erlangen beabsichtigt die Veröffentlichung einer Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen nach § 200 (3) BauGB mit dem Stand 31.12.2020. Das Baulandkataster Wohnen führt so-

fort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen für Wohnbauvorhaben mit Flur- und Flurstücksnummern sowie Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße in Karten oder Listen auf und enthält ggf. Angaben zur planungsrechtlichen Bebaubarkeit der Flächen.

Sofern Sie Eigentümer eines betroffenen Grundstücks sind, haben Sie die Möglichkeit, der Aufnahme Ihres Grundstücks in die Karten oder Listen der Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen bis einschließlich 01.03.2021 schriftlich zu widersprechen.

Später eingehende Widersprüche können nur insoweit Berücksichtigung finden, als die Streichung der Angaben ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. Die Grundstücke werden dann spätestens bei der nächsten Neuauflage des Baulandkatasters Wohnen herausgenommen.

Ihren Widerspruch können Sie richten an: Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Wolf im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Tel. 09131/86-1331) zur Verfügung.

Stadt Erlangen - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Jahresabschluss und Lagebericht 2019

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbands Informationstechnik Franken

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbandes Informationstechnik Franken, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts am 17.12.2020 festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht am 23. Oktober 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Bestätigungsvermerk lautet wie folgt:

„Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalen Betriebs für Informati-

onstechnik "KommunalBIT" AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik "KommunalBIT" AöR für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen han-

delsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Ent-

wicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das

Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 liegen in der Zeit vom 08.02.2021 bis 19.02.2021 im Sekretariat des Referats für Wirtschaft und Finanzen der Stadt Erlangen, Nägelsbachstraße 40, Zi. 117, während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist hierzu eine telefonische Voranmeldung unter Tel. 09131/86-2437 erforderlich.

Zahlungstermine

für Gemeindesteuern und Hausabgaben

Am 15. Februar 2021 werden folgende Gemeindesteuern und Hausabgaben fällig:

Grundstückslasten

Grundsteuer, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren für das 1. Vierteljahr 2021 nach dem zuletzt erteilten Grundabgabenbescheid.

Niederschlagswasser

für das 1. Vierteljahr 2021 nach dem zuletzt erteilten Gebührenbescheid.

Gewerbesteuern

Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 2021 nach dem zuletzt erteilten Gewerbesteuerbescheid.

An die Zahlung dieser Steuern und Abgaben wird hiermit öffentlich erinnert. Die Stadtkasse bittet, die Steuern und Abgaben bis 15. Februar 2021 auf das Konto 31 bei der Stadt- und Kreissparkasse Erlangen (IBAN: DE79 7635 0000 0000 0000 31, BIC: BYLADEM1ERH) oder auf ein anderes Bankkonto der Stadtkasse einzuzahlen bzw. zu überweisen. Damit die Zahlungen ordnungsgemäß verbucht werden können, ist auf dem Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg das Kassenzichen zu vermerken. Sofern eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Steuern und Abgaben durch die Stadtkasse abgebucht.

Stadt Erlangen

Information

zum Übertritt 2021 ans Albert-Schweitzer-Gymnasium; Das Albert-Schweitzer-Gymnasium stellt sich vor

Das mathematisch-naturwissenschaftliche und sprachliche Albert-Schweitzer-Gymnasium in Alterlangen (Dompfaffstr. 111) möchte sich gerne den Eltern und Schüler(innen) der zukünftigen 5. Klassen vorstellen.

Neben einem naturwissenschaftlichen Profil mit regelmäßiger Teilnahme an „Jugend forscht“ und intensiven Kontakten zur Universität in Physik und Informatik bietet das Albert-Schweitzer-Gymnasium auch einen sprachlichen Zweig an. Schüler(innen) haben die Möglichkeit, Englisch, Latein bzw. Französisch und Spanisch zu lernen. Schüleraustausche mit Frankreich, Spanien und den USA sowie die Vorbereitung auf internationale Sprachzertifikate ergänzen das sprachliche Angebot.

Instrumentalunterricht, Chor, Orchester und Big Band sowie regelmäßige Projektarbeit im Fach Kunst sprechen Schüler(innen) mit musikalisch-künstlerischen Neigungen an.

Mittagessen und offene Ganztagschule stehen allen Schüler(innen) offen.

Da aufgrund der Pandemie kein Infoabend bei uns im Haus möglich ist, haben wir eine zweistufige Online-Präsentation vorbereitet: Wir laden Sie herzlich dazu ein, sich auf unserer Homepage unter www.asg-er.de über den Übertritt, den Schuleinstieg, die Zweigwahl und die Besonderheiten unserer Schule zu informieren (ab Samstag, dem 13. Februar 2021).

Außerdem wollen wir uns in einem Live-Stream vorstellen und beantworten dort gerne Ihre Fragen. Dazu stehen wir Ihnen am Freitag, dem 5. März 2021, um 19:00 Uhr zur Verfügung. Den Link und die Zugangsinformationen finden Sie zeitnah auf unserer Homepage. Bitte lassen Sie uns konkrete Fragen möglichst schon vorab per Mail zukommen (uebertritt@asg-er.de).

Sitzungskalender

Weitere Informationen: ratsinfo.erlangen.de

Donnerstag, 28.01.2021:

Baukunstbeirat; Ausländer- und Integrationsbeirat

Dienstag, 02.02.2021:

Sportausschuss, Sportbeirat entfällt
Stadtteilbeirat Süd

Mittwoch 03.02.2021:

Kultur- und Freizeitausschuss

Donnerstag, 04.02.2021:

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 09.02.2021:

Bauausschuss/Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb

Mittwoch, 10.02.2021:

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

Donnerstag, 11.02.2021:

Sozial- und Gesundheitsausschuss, Sozialbeirat



Herausgeber:

Stadt Erlangen, Bürgermeister- und Presseamt,
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Redaktion:

Dr. Christof Zwanzig (verantwortlich)
Melanie Hein

Auflage: 200 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich: Rathaus (Infotresen), Volkshochschule (Friedrichstraße 19), Stadtbibliothek (Marktplatz 1), Sparkasse Hauptfiliale (Hugenottenplatz 5), Tourist-Information (Goethestraße 21a)
Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Anmeldung unter presse@stadt.erlangen.de
Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie zudem im Internet unter www.erlangen.de/das.

Gedruckt auf 100% Recycling-Alt Papier

Redaktionsschluss für Ausgabe 3/2021:

Donnerstag, 4. Februar 2021, 11:00 Uhr